

Bekanntmachung der Satzung

vom 20.12.2019

zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lieser über die Erhebung eines Tourismusbeitrages -Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 20.12.2017-

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lieser in seiner Sitzung am 03.12.2019 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

§ 2

Die Anlage 1, **Betriebsartentabelle**, zur Satzung der Ortsgemeinde Lieser über die Erhebung des Tourismusbeitrages, wird wie folgt geändert:

In Zeile 30 wird „ in Spalte 2“ der Prozentsatz „25“ durch „5“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt bezüglich § 1 rückwirkend zum 25.05.2018 und bezüglich § 2 rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Lieser, den 20.12.2019

(DS)

gez.: Jochen Kiesgen
(Ortsbürgermeister)

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2. geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bernkastel-Kues, den 22.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues